



# Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und  
Energie des Ständerates vom 31. August 2023<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## I

Das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts*

**Art. 41b** Richtpreise für Rohholz

<sup>1</sup> Die Organisationen der Waldeigentümer können auf nationaler oder auf regionaler Ebene Richtpreise für Rohholz herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben.

<sup>2</sup> Die Richtpreise sind nach Baumarten, Sortimenten und Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen.

<sup>3</sup> Das einzelne Unternehmen kann nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden.

<sup>4</sup> Für Konsumentenpreise dürfen keine Richtpreise festgelegt werden.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR .....

<sup>1</sup> BBl 2023 ...

<sup>2</sup> BBl 2023 ...

<sup>3</sup> SR 921.0